

Friedhofsgebührensatzung Friedhof Herdringen

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Petri Hüsten hat mit Beschluss vom 15.11.2017 für den katholischen Friedhof Herdringen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/25 der entsprechenden Nacherwerbsgebühr für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

7. Vorzeitige Rückgabe

Die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte beträgt einmalig 70,00 € zzgl. 30,00 € pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe.

8. Zusätzliche Gebühren nach § 17 der Friedhofssatzung

Die Gebühr für die Inschrift auf dem nach § 17 errichteten Denkmal beträgt 360,00 €.

II. **Verwaltungsgebühren**

- Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals beträgt 35,00 €.
- Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Urkunde beträgt 45,00 €.

III. **Gebühren für die Bestattung**

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Nutzung der Trauerhalle/Kapelle | 150,00 € |
| 2. | Für die Nutzung des Verabschiedungsraumes | 250,00 € |

In 2. enthalten ist die Nutzung der Trauerhalle/Kapelle für eine Trauerfeier oder Aufstellung und/oder Segnung des Sarges/der Urne.

IV. **Fremde Kosten**

Die Dienstleistungen des Totengräbers (z.B. Ausheben, Ausschlagen und Verfüllen des Grabes) werden vom zuständigen Unternehmer separat in Rechnung gestellt.

Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Petri Hüsten
für den Friedhof Herdringen vom 17.11.2017

Anlage 1

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte (§ 13)

A: für Verstorbene unter 5 Jahre	310,00 €
B: für Verstorbene ab 5 Jahre	1.400,00 €
C: als Urnenreihengrabstätte	900,00 €

2. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17)

A: als Reihengrabstätte	1.600,00 €
B: als Urnenreihengrabstätte	1.050,00 €

3. Wahlgrabstätte Erdbestattung

A: bestehend aus 1 Grabstelle	1.500,00 €
B: bestehend aus 2 Grabstellen, welche nebeneinander angeordnet sind (pro Grabstelle 1.500,00 €)	3.000,00 €
C: bestehend aus 3 Grabstellen, welche nebeneinander angeordnet sind (pro Grabstelle 1.500,00 €)	4.500,00 €
D: bestehend aus 4 Grabstellen, welche nebeneinander angeordnet sind (pro Grabstelle 1.500,00 €)	6.000,00 €
E: zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	450,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte nach 3.E wird auf die nach 6. zu zahlende Ausgleichsgebühr angerechnet.

4. Urnenwahlgrabstätten (§ 15)

A: Urnenwahlgrabstätte, bestehend aus 2 Grabstellen	1.200,00 €
B: Urnenwahlgrabstätte, bestehend aus 4 Grabstellen	2.400,00 €

5. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

6. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung der Wahlgrabstätte durch einen Sarg/ eine Urne eine Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für

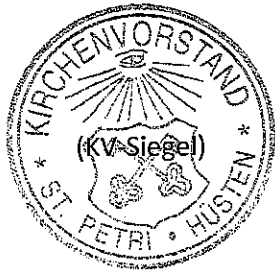
§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 31.05.2012 außer Kraft.

Hüsten, den 17.01.2018



David Lewin, Pf.
Kirchenvorstandsvorsitzender

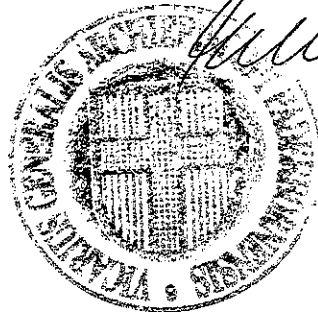
Wolfgang Stöck
Mitglied des Kirchenvorstands

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstands

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 15.02.2018
Az: 6.101/2234.30.10#60313/68/60-2017

Erzbischöfliches Generalvikariat



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung
wird staatsaufsichtlich genehmigt. Den
jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.
Arnsberg, den 15.3.18 Az: 48.4 - 12
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag